

bald auch dem Breviar angehören, und in diesem Falle zum Theil mit der dem letzteren eigenen Interpretation aufgeführt werden, keinen weiteren Anhalt für die Annahme eines eigenthümlich gestalteten Mittelgliedes: Hinkmar könnte aus dem Breviar und einem selbstständig überlieferten Liber decimus sextus Theodosianae legis geschöpft haben oder — was noch einleuchtender erscheint — aus einem um Constitutionen des 16. Buchs vermehrten Breviar, wie uns dergleichen die Ueberlieferung des westgothisch-römischen Gesetzbuchs erhalten hat¹. Dagegen fehlt es in der That nicht an einem Umstand, welcher auf die Benutzung einer solchen durchaus eigenartigen Zwischenquelle hinweist.

Es finden sich bei Hinkmar unter der Zahl der mit Inscription citierten Constitutionen mehrere, welche eine falsche Inscription haben, und zwar gilt das sowohl von solchen, welche ausschliesslich dem Codex Theodosianus angehören, wie von Constitutionen des Breviars. Sämmtlich gehören sie dem zweiten Titel an, welcher im Breviar den ersten bildet. Ich habe dabei nicht Abweichungen von der Ueberlieferung im Auge, welche sich am füglichsten mit der Annahme fehlerhafter Auflösung eines in Abkürzung geschriebenen Kaisernamens, sei es schon in der von Hinkmar benutzten Quelle, sei es erst durch Hinkmar, erklären lassen². Es handelt sich vielmehr darum, dass Hinkmar unter den dem 16. Buche des Codex Theodosianus angehörigen Constitutionen eine Anzahl mit Inscriptionen auführt, die zu den authentischen durchaus keinen Bezug haben, während sie wohl zu andern Constitutionen passen: man könnte darum auch die fehlerhafte Setzung der Inscriptionen bei Hinkmar³, von welcher hier die Rede ist,

1) Vgl. Gesch. d. Quellen I, 144. 2) 16, 2, 8 wird statt dem Constantius dem Constantinus magnus zugeschrieben (II, 318 u. 319). Ebenso demselben Kaiser 16, 2, 12 (Br. C. Th. 16, 1, 2), statt Constantius und Constans (II, 325, nach der Hard. V, 1335 ergänzten Lesung) (vgl. jedoch S. 353 N. 2). Ein Fehler anderer Art liegt vor, wenn 16, 2, 41 mit den Worten 'Item idem' auf den unmittelbar zuvor genannten Theodosius christianissimus imperator, Theodosius den Grossen, hinweist, während die Constitution von Theodosius II. und Honorius herrührt. Letzterer wird auch an einer anderen Stelle mit genannt (II, 326 und 785). 3) Gewiss ist die Versetzung dem Hinkmar selbst eigenthümlich. Die Erklärung des Sachverhalts aus einem Druckerversehen oder mit der Annahme einer Interpolation von Seiten des Herausgebers ist völlig unzulässig. Aber auch, dass nicht Hinkmar selbst, sondern erst die vom Herausgeber benutzte Hs. in Folge eines Versehens des Abschreibers die Versetzungen hatte, darf für ausgeschlossen gelten, und ist geradezu unmöglich, wenn — wie dies mehrfach der Fall ist — die fehlerhafte In-